



NACHWEIS DER PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT (ÄRZTLICHES ATTEST) FÜR PRÜFUNGSTERMINE DES STUDIUMS DER RECHTSWISSENSCHAFT

Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt **unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden**, s. § 20 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 19. Juni 2013 (*Amtl. Bekanntmachung des Präsidenten der Universität Hamburg Nr. 90 vom 09. Dezember 2013/Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg Referat 31 – Qualität und Recht*) (SPO), zuletzt geändert am 14. Dezember 2016. Bei Klausuren muss die **ärztliche Untersuchung spätestens am Tag der Klausur** erfolgen. Das ärztliche Zeugnis muss bei Krankheiten, die während einer Hausarbeit eintreten, spätestens am dritten Werktag nach Beginn der Krankheit und bei Klausuren spätestens **am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen**, s. § 20 Abs. 3 SPO.

Bei Krankheit des Prüflings ist ein **qualifiziertes fachärztliches Attest** vorzulegen. **Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung**, s. § 20 Abs. 2 SPO. Wird der Grund anerkannt, gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht unternommen, s. § 20 Abs. 5 SPO.

Erläuterungen für den Arzt oder die Ärztin:

Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist versäumen bzw. von einer Prüfung zurücktreten, haben dem Prüfungsamt die Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu wird ein fachärztliches Attest benötigt, das dem Prüfungsamt ermöglicht, aufgrund der Angaben des oder der medizinischen Sachverständigen, insbesondere zu den Auswirkungen der Krankheit auf das Leistungsvermögen über die Prüfungsunfähigkeit zu entscheiden. Schwankungen der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u. ä. stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. **Die Entscheidung der Prüfungsunfähigkeit ist eine Rechtsfrage und ist vom Prüfungsamt zu treffen.**

Ärztliche Atteste sind grundsätzlich kostenpflichtig und werden weder von der jeweiligen Krankenkasse noch von der Universität Hamburg erstattet.

Studierenden obliegt es, an der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit mitzuwirken. Die Erhebung der Daten steht im Einklang mit dem Hamburgischen Datenschutzgesetz und wurde mit dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

Ihr Arzt kann sich im Prüfungsrecht nicht erfolgreich auf seine Schweigepflicht berufen. In Ihrem Verlangen, ein zur Feststellung Ihrer Prüfungsunfähigkeit durch das Prüfungsamt geeignetes Attest auszustellen, liegt die konkludent erklärte Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht hinsichtlich aller dazu erforderlichen Informationen (BVerwG, Beschl. v. 22.6.1993 - 6 B 9.93).

Insofern unterscheidet sich das ärztliche Attest in Prüfungsangelegenheiten, wo der Prüfling den konkreten Nachweis prüfungsrelevanter gesundheitlicher Störungen mit der Hilfe des Arztes begehrt, von der ärztlichen Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit im Erwerbsleben, wo der Schutz des Arbeitnehmers vor Kündigungen Berücksichtigung findet.

Prüfungstermin/e	Name der Lehrveranstaltung/en	Prüfungsart/en

Hiermit erkläre ich den Rücktritt von dem/den o. g. Prüfungstermin/en:

Hamburg, _____

Datum

Unterschrift der/des Studierenden

Angaben zur untersuchten Person

Nachname, Vorname(n): _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon bzw. Handy: _____

E-Mail-Adresse: _____

Matrikel-Nr. _____

Studiengang: **Rechtswissenschaft (Erste Prüfung)**

Erklärung des Arztes oder der Ärztin:

Meine am _____ durchgeführte Untersuchung zur Frage einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patienten bzw. Patientin hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass beim Prüfling aufgrund einer akuten Erkrankung folgende körperliche bzw. psychische Funktionsstörungen vorliegen (Bitte beachten: Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u. ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen.):

Auswirkungen der Erkrankung auf das Leistungsvermögen im Hinblick auf die Prüfung:

Dauer der Erkrankung: von: _____ bis: _____

Hamburg, _____

Datum

Unterschrift des Arztes/der Ärztin und Praxisstempel